

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND
STELLEN, DIE ÖFFENTLICHE BELANGE WAHRNEHMEN,
nach § 4 Abs. 2 BauGB
DER NACHBARGEMEINDEN
nach § 2 Abs. 2 BauGB und der
BÜRGER
nach § 3 Abs. 2 BauGB

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

STAND: 19.04.2024

Vorschlag für die Abwägung

		Anzahl	Antworten
1	beteiligte Träger öffentlicher Belange	15	13
2	Nachbargemeinden	5	2
3	Summe	25	13
4	Bürger		keine

Vorschlag für die Abwägung



Altmark

* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

1.1

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

1.2

Seite - 2 - von 6 zum Aktenzeichen : 63/070/2023-00599 19.01.2024

Die Grundsätze 85 und 84 LEP LSA werden hier angegeben. Weitergehend wird lediglich dargelegt, die "Grundsätze treffen in diesem Planverfahren nicht zu." Diese Aussage ist unbegründet nicht nachvollziehbar und weiter zu erläutern. Grundsätzlich sind die Ziele und Grundsätze in Punkt 3.2.1 der Begründung zu erörtern. Im Weiteren ist zu beachten, dass aufgrund des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB besondere Begründungsanforderungen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung sind landwirtschaftlich genutzte Böden zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dem Punkt 4.2 des LEP-LSA folgend (vgl. G 115) soll eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und das avisierte Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf anderen Flächen realisiert werden kann.

1.3

Punkt 2.
Die städtebauliche Erforderlichkeit i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB soll für den Änderungsbereich konkretisiert werden. U.a. kann auch auf die mangelnde Privilegierung von Photovoltaik nach § 35 Abs. 1 BauGB sowie die regelmäßige Beeinträchtigung öffentl. Belange nach § 31 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben) ergänzend abgestellt werden. Für die in § 1 Abs. 3 BauGB genannte städtebauliche Ordnung sind allein öffentliche Belange maßgeblich. Öffentliche Belange, die für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung relevant sein können, finden sich in § 1 Abs. 5 BauGB als allgemeine Planungsleitlinien (Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes), die durch § 1 Abs. 6 BauGB nicht abschließend („insbesondere“) aufgezählten besonderen Planungsleitlinien konkretisiert werden (beispielsweise § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB).

Ferner hat Deutschland sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 die Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. Allein bis zum Jahr 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 sinken. Zentraler Baustein zur Erreichung dieser Ziele ist die vollständige Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien. Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt somit im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

1.4

Die avisierten Änderungen soll dem Leitbild der Einheitsgemeinde Stadt Bismark entsprechen und darf dem planerischen Grundkonzept in Bezug auf die künftige Entwicklungsvorstellung nicht widersprechen. Hierzu sind in der Begründung weitergehende Ausführungen erforderlich. Hier ist es dringend empfehlenswert, auf das gemeindliche Konzept Leitgedanken-PV-Anlagen qualifiziert Bezug zu nehmen. Beispielsweise sind die Bodenwertzahlen für die projektierten Flächen nicht konkret angegeben. Um die Bodenwertzahlen in Relation zu bewerten, sollen diese hier dargelegt werden. Es muss nachvollziehbar sein, ob leistungsstarke Flächen mit hohem Ertragspotenzial entzogen werden bzw. - falls ja - in welchem Maß von den Leitgedanken PV-Anlagen der Stadt Bismark begründet abgewichen werden soll.

Die Notwendigkeit der dargestellten Baugebiete soll dahingehend präzisiert werden, dass die Bedarfe im Gesamtkontext der Einheitsgemeinde berücksichtigt werden. Darüber hinaus schreibt § 2 a Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. Nr. 2 d der Anlage 1 zu § 2 a BauGB Angaben über in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten im Umweltbericht vor.

Weitergehend verweise ich auf die Rundverfügung Nr. 09/2017 (Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen) sowie die "Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt" (MLV) und die aktuelle Arbeitshilfe "Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen" des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2021.

Planzeichnung:

1.5

Es ist im Sinne der Lesbarkeit empfehlenswert, in die Planzeichenerklärung zusätzlich zu dem singulären Änderungsbereich auch die restlichen Nutzungsdarstellungen des Flächennutzungsplanes im Kartenausschnitt zu übernehmen (beispielsweise Wald-, Grün- und Gewerbeflächen).

Die anhängige Änderung ist abschließend vollumfänglich durch Verfahrensvermerke zu ergänzen. Es ist ferner empfehlenswert, die Verfahrensvermerke auf die Planurkunde aufzudrucken. Anlagen sollten insofern vermieden werden, so dass die Ausfertigung des Plans unproblematisch ist.

Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen.

Die Flächennutzungsplanänderung ist abschließend genehmigungsbedürftig.

Bitte berücksichtigen Sie weitergehend insbesondere die Hinweise der Rundverfügungen 03/2022 und 11/2023 (aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen / Anforderungen an die Bekanntmachung und Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 5 BauGB bei einem regulären Bauleitplanverfahren); sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 "Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der Bauleitplanung".

Vorschlag für die Abwägung

1.2

In die Begründung werden die Flurstücke aufgenommen und die gesetzlichen Grundlagen aktualisiert.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.3

Die Begründung wird um weitere Aussagen zur städtebaulichen Erforderlichkeit ergänzt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.4

Die Begründung wird um Angaben zu den Bodenwertzahlen ergänzt und weitergehend auf die Leitgedanken der Stadt Bismark Bezug genommen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.5

Die Stadt Bismark stellt nur die Flächen des Änderungsbereiches dar und erläutert diese Flächen in der Legende der Planzeichnung.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Seite - 3 - von 6 zum Aktenzeichen : 63/070/2023-00599 19.01.2024

Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:

Naturschutzfachliche Belange:

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) stimmt der 1. Änderung des Flächennutzungsplans EG Stadt Bismark, Teilplan OT Badingen zu.

Begründung:

Die 1. Änderung des Teilplans dient der Umwidmung einer Ackerfläche in eine Sonderbaufläche (S) Photovoltaik gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO. Der Änderungsbereich umfasst ca. 26,3 ha. Das Vorhaben läuft im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Badingen“.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Das gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderungen. Weiterhin schreibt § 1a BauGB die Anwendung der Vorschriften des Umweltschutzes vor.

Zur Betrachtung der Naturschutzbelange ist für die Änderung des F-Plans ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zu erstellen. Dieser liegt vor.

Die UNB stellt zu den einschlägigen naturschutzrechtlichen Schwerpunkten unter Abgleich der Anmerkungen aus der Stellungnahme zum Vorentwurf folgendes fest:

Eingriffsregelung:

Auf Acker- und Grünlandflächen inklusive zweier Hofstellen westlich der Ortslage Badingen in der Gemarkung Badingen, Flur 3 ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Das Vorhaben ist auf beiden Ebenen der Bauleitplanung als Eingriffstatbestand nach § 14 BNatSchG zu werten.

Um das Bauvorhaben umsetzen zu können, ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Die Umwidmung der Vorhabenfläche im Rahmen der 1. Änderung des Teilplans ist erforderlich, weil sich der Bebauungsplan aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan aufgrund der derzeitigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft und für die Hofstelle nördlich des Neuhofer Weges als Gewerbegebiet nicht entwickeln lässt.

Bei Änderungen von Bauleitplänen, die einen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten lassen, ist über die Vermeidung und Kompensation gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Dabei ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden.

Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Als Vorhaben im Außenbereich fällt es ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG. Die Vorhabenfläche liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, sodass die §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt bleiben.

Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft VORRANGIG zu vermeiden und zu minimieren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen nach § 5 als Flächen zum Ausgleich.

Hinter der Änderung des F-Plans steht mit dem geplanten Solarpark ein konkretes Bauvorhaben. Der im Parallelverfahren aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt im Entwurf vor und enthält konkrete Kompensationsmaßnahmen.

Die im Bebauungsplan flächenscharf dargestellten und festgelegten Kompensationsmaßnahmen unterliegen einer naturschutzrechtlichen Zweckbindung. Damit ist die Zuordnung dieser Ausgleichsflächen gemäß § 5 Abs. 2a BauGB im Flächennutzungsplan bzw. seines Änderungsbereiches nicht optional. Der Eingriffstatbestand ist gegeben und damit die Eingriffsregelung auf allen Ebenen der Bauleitplanung in gebührendem Maße abzuhandeln. Eine angemessene Berücksichtigung erfolgt im Flächennutzungsplan über die Ergänzung im Umweltbericht und über die Darstellung der Ausgleichsflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in der Planzeichnung. Die in der Planzeichnung des Änderungsbereiches enthaltene Darstellung für die Sichtschutzpflanzung entspricht nunmehr dem in der Planzeichenverordnung, Anlage 1 Nr. 13.1 vorgegebenen Planzeichen zur Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

1.6

Vorschlag für die Abwägung

1.6 Der Begründung zur FNP-Änderung werden die bereits festgelegten Kompensationsmaßnahmen aus dem parallel laufendem Bebauungsplan hinzugefügt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Seite - 4 - von 6 zum Aktenzeichen : 63/070/2023-00599 19.01.2024

1.6

Leitgedanken:
Für eine nachhaltige Raumentwicklung und im Sinne einer naturverträglichen Energiewende sind Solarparkvorhaben im Außenbereich zu steuern. In Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage für einen regionalen sachlichen Teilplan bzw. für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB verbleibt als einzige räumliche Steuerungsmöglichkeit ein informelles gesamtträumliches Konzept, welches auf der Basis der jeweiligen Nutzungsfestlegungen in den Raumordnungsplänen bzw. der jeweiligen Fachplanungen für das Gebiet der jeweiligen Verbands- oder Einheitsgemeinde erstellt werden kann. Dieses Konzept dient als Grundlage für die Erstellung notwendiger Bauleitplanungen.
Die EG Stadt Bismark hat mit den *Leitgedanken für die Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik im Rahmen der Bauleitplanung* vom 24.11.2021 inklusive einer 1. Änderung vom 23.11.2022 Mindestregeln für PV-Anlagen u. a. hinsichtlich einer Begrenzung der Einzelanlagengröße und einer maximalen durchschnittlichen Bodenwertzahl festgelegt. Diese Leitgedanken sind jedoch nicht gleichzusetzen mit einem informellen Konzept, das anhand fester Kriterien verschiedener Raumnutzer eine Vorauswahl geeigneter Flächen UN-ABHÄNGIG von konkreten Solarparkvorhaben trifft. Da ein solches Konzept für die EG Stadt Bismark nicht vorliegt, ist eine Alternativenbetrachtung im Rahmen der 1. Änderung des F-Plans besonders geboten. Eine Planungshilfe zur gemeindlichen Steuerung hierzu wurde in Kapitel 4 des Leitfadens zur Ausweisung von Flächen für Freiflächen-solaranlagen im Landkreis Stendal erarbeitet. Warum wurde der Leitfaden bei der Betrachtung von Planungsalternativen (Umweltbericht, Kapitel 2.d) nicht herangezogen, obwohl er in den Quellenangaben Umweltbericht, Kapitel 3.d aufgeführt ist? Die fehlende Betrachtung von alternativen Planungsmöglichkeiten ist ein Mangel in den Planunterlagen. Der 1. Änderung des F-Plans wird in diesem Einzelfall nur zugestimmt, weil im Bebauungsplan glaubhaft herausgestellt werden konnte, dass die Fläche für das Solarparkvorhaben grundsätzlich geeignet ist.

Schutzgebiete, Schutzobjekte und Gehölzschutz:
Im Geltungsbereich des Vorhabens und dessen relevanter Nähe sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete vorhanden.
Bei den zwei Baumreihen auf der Hofstelle südlich des Neuhofer Weges handelt es sich – entgegen der Einschätzung in den Vorentwurfsunterlagen zum B-Plan - nicht um geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 21 NatSchG L.S.A., da sie weder an einer öffentlichen Verkehrsfläche noch an einem Feldweg liegen. Die Bäume unterliegen jedoch der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal. Eine Korrektur in Planzeichnung und Text zur 1. Änderung des F-Plans ist aufgrund ihrer Rodung im Februar 2023 nicht mehr erforderlich.

Auf der Hofstelle sind Gehölze vorhanden, die der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal unterliegen. Im B-Plan wurde der Erhalt der Bäume festgelegt. Im Umweltbericht zur 1. Änderung des F-Plans sollte daher der Vollständigkeit halber auf das Vorhandensein dieser geschützten Gehölze hingewiesen werden.

1.7

Artenschutz:
Der § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB setzt übergeordnet fest, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen in der Bauleitplanung, also bereits auch auf Ebene des F-Plans bzw. seiner Änderung, zu berücksichtigen sind.
Die artenschutzrechtlichen Belange sind auch in der 1. Änderung zum F-Plan korrekt abzubilden. Dies ist im Umweltbericht zur 1. Änderung des F-Plans nicht gelungen. Folgende Aussagen in den Planunterlagen zur Änderung des F-Plans sind aus artenschutzfachlicher Sicht falsch und daher aus dem Fließtext zu entfernen:
„Durch seine Nutzung als Intensivacker kann der Änderungsbereich nur temporär als Nahrungsquelle für die Avifauna und Lebensraum für Insekten und Reptilien dienen.“ (Umweltbericht Kapitel 2.a.1)
„Die aktuelle Nutzung als Intensivacker läßt es nicht zu, daß Rückzugs-, Brut- und Nahrungsflächen für die vorhandenen Arten entstehen können.“ (Umweltbericht Kapitel 2.b.1)
Ackerflächen dienen sehr wohl vielen Arten als Nahrungs- und Fortpflanzungsstätte. Ein typischer Bewohner der offenen Acker- und Grünlandflächen ist die Feldlerche.
Zum Bebauungsplan wurde auf Entwurfsebene nunmehr ein Umweltbericht der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH vorgelegt, der die artenschutzfachlichen Belange in der erforderlichen Betrachtungstiefe umfänglich und korrekt wiedergibt. Da die Änderung des F-Plans im Parallelverfahren erfolgt, kann der Umweltbericht der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH für beide Ebenen herangezogen werden, sodass die Artenschutzbelange für das Vorhaben insgesamt abgearbeitet sind.
Mit Vorlage des Umweltberichts des o. g. Planungsbüros hat sich die Anmerkung zum Gebäudezustand der Stallanlagen in der Stellungnahme zum Vorentwurf erledigt.

Vorschlag für die Abwägung

- 1.6 Für die Bewertung eingehender Anträge zur Aufstellung von Bebauungsplänen für Freiflächensolaranlagen haben sich die "Leitgedanken PV-Anlagen" der EHG Stadt Bisamrk (Altmark) bewährt. Darin bilden u.a. Größenflächenbeschränkungen je Ortschaft auf 20 ha auf maximal 5 % der Gemarkungsfläche, eine Obergrenze zulässiger Ackerwertzahlen und Mindestabstände zu Siedlungsbereichen wichtige Beurteilungskriterien.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 1.7 Die angegebenen Aussagen werden geändert und richtiggestellt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

1.8

Seite - 5 - von 6 zum Aktenzeichen : 63/070/2023-00599 19.01.2024

Forstliche Belange:

Von den Vorhaben ist Wald gemäß § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) direkt betroffen. Im Geltungsbereich stockt Wald nach § 2 LWaldG. Forstrechtliche Belange sind daher zu berücksichtigen.

In der Begründung zum Entwurf wird das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) nicht als Rechtsquelle aufgeführt. In der Tabelle 1 - Flächenbilanz und Versiegelungsgrad auf Seite 16 der Begründung zum Entwurf ist die Waldfläche mit 0,09 ha bilanziert, wird auf Entwurfseite aber als überbaut bilanziert. Dies ist noch zu korrigieren.

Der Abstand von 30 m von Bebauungsgrenze zum Wald ist östlich des kleinen Waldstückes und im Süden des Geltungsbereiches eingehalten. Dies wird aus forstfachlicher Sicht begrüßt. Südlich des kleinen Waldstückes wurde der Sicherheitsabstand noch nicht berücksichtigt. Auch hier wird empfohlen, zwischen baulicher Anlage und Wald eine Baumlänge Abstand einzuhalten. In Anlehnung dessen wird ein Abstand von circa 30 m zum angrenzenden Wald angeraten.

Begründung

Das kleine Waldgebiet auf den Flurstücken 100 und 8, Flur 3, Gemarkung Badingen reicht bis in die Flurstücke 98 und 99 derselben Flur hinein. Betroffen sind circa 1000 m² Waldfläche. Im Süden grenzt der Geltungsbereich ebenfalls direkt an Wald an. Forstrechtliche Belange sind daher zu berücksichtigen.

Hinweise

1. Soll Waldfläche gemäß § 2 LWaldG für Photovoltaik in Anspruch genommen werden, stellt dies eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart dar. Es ist daher ein Antrag auf Waldumwandlung nach § 8 LWaldG bei der unteren Forstbehörde zu stellen und ein Waldersatz in Form von Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1:1 zu leisten.
2. Ist im Rahmen des Vorhabens der Neu- bzw. Ausbau von Waldwegen geplant, ist hierzu eine Genehmigung nach § 11 LWaldG bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal zu beantragen. Im Weiteren wird geprüft, ob es sich um eine Waldumwandlung handelt, wenn die Wege in einem Zustand ausgebaut werden, der für eine reguläre Erschließung des Waldes nicht notwendig ist, sondern primär der Erschließung der Photovoltaikanlagen dient.
3. Für Aufgaben zum Sperren der freien Landschaft sind nach § 32 Absatz 1 Satz 2 LWaldG die Gemeinden zuständig. Sperrvorrichtung dürfen eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung des Waldes nicht negativ beeinflussen. Eine Abstimmung mit dem zuständigen Revierförster (Bodo Storch, Tel. 0172-3956142) wird empfohlen.
4. Der Waldbrandvorbeugung ist durch geeignete Brandschutzmaßnahmen nachzukommen. Es wird empfohlen, zwischen baulicher Anlage und Wald eine Baumlänge Abstand einzuhalten. In Anlehnung dessen wird ein Abstand von circa 30 m zum angrenzenden Wald angeraten.

Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung:

Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 10.03.2023 zum Vorentwurf der „1. Änderung des Teilplanes OT Badingen, Flächennutzungsplan ehem. Planungsverband Kläden“ bleibt vollständig unverändert und wird wie folgt ergänzt:

In der nun vorgelegten Begründung (Entwurf vom 23.08.2023) wurde keine der von der unteren Wasserbehörde geforderten Änderungen und Anpassungen vorgenommen. Es ist weiterhin durchgängig die Formulierung enthalten, dass im Plangebiet keine Oberflächengewässer vorhanden sind.

Die Planzeichnung (Stand 23.08.2023) ist gegenüber der Version vom Februar 2023 augenscheinlich überarbeitet worden. Jedoch können die vorgenommenen Änderungen („Flächen für die Wasservirtschaft“) weder inhaltlich noch in der graphischen Darstellung nachvollzogen werden. Eine wasserrechtliche Grundlage dafür liegt nicht vor.

1.9

1.10

Vorschlag für die Abwägung

- 1.8** In der Fortschreibung der Planung wurden die Waldflächen aus der Planzeichnung herausgenommen und sind nicht Teil des Änderungsbereiches.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 1.9** Ein Flächennutzungsplan stellt die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Die zeichnerische Darstellung eines Grabens stellt in diesem Fall keinen Grundzug der Planung dar.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.
- 1.10** Die Aussagen in der Planbegründung werden zum Oberflächenwasser werden ergänzt und korrigiert.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

1.11

Seite - 6 - von 6 zum Aktenzeichen : 63/070/2023-00599 19.01.2024

In Bezug auf die Betroffenheit eines Wasserschutzgebietes im Plangebiet ist die jetzt vorgelegte Begründung gegenüber der Version vom Februar 2023 ebenfalls nicht angepasst worden. Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Die Forderungen der unteren Wasserbehörde bleiben bestehen:

Das Gewässer südlich des Neuhofer Weges ist gemäß § 5 (2) Nr. 7 BauGB als Wasserfläche darzustellen und somit die Planzeichnung zu ergänzen. Des Weiteren ist die Begründung in allen Absätzen zu überarbeiten und zu korrigieren, in denen die Aussage getroffen wird, dass keine Oberflächengewässer oder Gewässer betroffen sind.

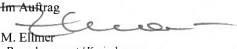
Die Aussagen in den Punkten 4.2. und 4.3. sowie Punkt 4.4 der Begründung sind dementsprechend zu korrigieren. Ferner betrifft dies den Punkt 2.a.1 Zustand der Schutzgüter im Plangebiet im Umweltbericht.

Die wasserrechtlichen Vorgaben aus der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Bebauungsplan (Parallelverfahren Az. 63/070/2023-00601) hinsichtlich der Freihaltung des Gewässerrandstreifens von jeglicher Bebauung (das gilt auch für Einfriedungen etc.) und Bepflanzung (bzw. Zustimmungspflicht für Anpflanzungen von Baum-/Strauchhecken durch den Unterhaltungsverband) müssen beachtet werden.

Im Bereich des Flächennutzungsplanes sind auch Belange des Wasserrechtes betroffen. Daher sollen auch das Wasserhaushaltsgesetz und das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt mit aufgenommen werden:

Mit freundlichem Gruß

~~Im Auftrag~~



M. Ehlmer

- Bauordnungsamt / Kreisplanung -

Vorschlag für die Abwägung

Ein Bauleitplanverfahren werden nur die die Planung betreffenden Gesetze aufgeführt. Die Fachgesetze gelten für sich und wirken ohnehin, auch ohne Zitierung.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

2.



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Bismark (Altmark)
Bauamt
z. H. Herrn Dähne
Breite Straße 11
39629 Bismark (Altmark)

1. Änderung des Teilflächennutzungsplans (TFNP) der Stadt Bismark (Altmark), Ortschaft Badingen, Ortsteil Badingen, Landkreis Stendal

Halle, 26. Februar 2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

hier: Landesplanerische Hinweise

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-292/2

Vorgelegte Unterlagen: Entwurf (Stand: 23.08.2023)

Bearbeitet von: Andreas Rüter
Tel.: +49 345 6912-822
E-Mail:
Andreas.Rueter@sachsen-
anhalt.de

Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 06.12.2023 die Unterlagen zu der o. g. Bauleitplanung der Einheitsgemeinde (EHG) Stadt Bismark (Altmark) zu.

Innerhalb des Änderungsbereiches soll die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA) planerisch vorbereitet werden. Der Teilflächennutzungsplan des Ortsteiles Badingen der Ortschaft Badingen wurde mit Datum vom 27.06.1994 rechtskräftig. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 26,3 ha, welche sich auf ca. 22,2 ha als landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen und ca. 4,1 ha Konversionsflächen. Der Änderungsbereich wird vollständig als Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung Solarenergienutzung dargestellt.

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

Tel.: (0391) 567 - 01
Fax: (0391) 567 - 75 10
E-Mail:
poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
[https://www.mid.sachsen-
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-anhalt.de)

Nach Prüfung der vorgelegten Planunterlagen erhalten Sie nachfolgende landesplanerische Hinweise:

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Vorschlag für die Abwägung

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Das o. g. Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus den geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbbeanspruchend ergibt sich aus der Größe von ca. 26,3 ha.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark 2005). Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Des Weiteren hat die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Altmark den REP Altmark 2005 um den Sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur", um den Sachlichen Teilplan „Wind“ und der 2. Änderung des sachlichen Teilplanes „Wind“ ergänzt.

PVFA sollen entsprechend dem landesplanerischen Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Gemäß dem landesplanerischen Grundsatz G 85 des LEP-LSA 2010 sollte die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern. Ausweislich der Begründung zum landesplanerischen Grundsatz G 85 (LEP-LSA 2010, S. 107) wird für PVFA Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i. d. R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von PVFA hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von PVFA eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind.

2

Vorschlag für die Abwägung

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt**2.1**

Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
 - den Naturhaushalt und
 - die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes
- zu prüfen sind.

Zunächst wird festgestellt, dass im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Vorhaben keine sachgerechte Bewertung der Auswirkungen auf diese landesplanerisch festgeschriebenen Erfordernisse der Raumordnung erfolgte. Eine Auseinandersetzung mit diesen sowie dem Z 115 des LEP-LSA 2010 ist zwingend zu führen und in den Begründungen darzulegen. Die für diese Belange zuständigen Fachbehörden sind daher um eine Stellungnahme zu bitten und diese sind in die Begründungen zu den Bauleitplanungen aufzunehmen.

Die geplante Errichtung von PVFA im Gebiet der EHG Stadt Bismark (Altmark) entspricht grundsätzlich den landesplanerischen Zielstellungen im Hinblick auf eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien. Gemäß LEP-LSA 2010, Z 103, ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75).

Der im LEP-LSA 2010 formulierte landesplanerische Grundsatz G 87 besagt, dass die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden soll. Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig unzerschnittener Freiräume soll vermieden werden.

Die EHG Stadt Bismark (Altmark) hat sich mit diesen Belangen auseinanderzusetzen und in Anwendung von § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) eigenständig abzuwägen, ob den Grundsätzen der Raumordnung bei Beschluss des Bauleitplanes entsprechend des jeweiligen Gewichtes Rechnung getragen wird.

Vorschlag für die Abwägung**2.1** Der Begründung zur FNP-Änderung wird um Aussagen zum Ziel 115 ergänzt und wie der Grundsatz G 87 beachtet wird.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

2.2

Erst nach einer entsprechenden fachgerechten Auseinandersetzung der EHG Stadt Bismark (Altmark) mit den o. g. raumordnerischen Belangen kann aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt werden, ob die vorgesehene Bauleitplanung den Erfordernissen der Raumordnung ausreichend gerecht wird.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Hinweis

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

➤ Hinweise aus dem Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 (1) LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

Nach Vorlage der überarbeiteten Planung wird eine landesplanerische Stellungnahme gefertigt.

Im Auftrag



Rüter

4

Vorschlag für die Abwägung

2.2

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark wurde am Änderungsverfahren beteiligt.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

3.



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Mulackstraße 37
10119 Berlin

**1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes OT Badingen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Badingen“
hier: Beteiligung des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange**

Anlagen: ☒ keine
☐ Antragsunterlagen/Unterlagen Planfeststellungsverfahren zurück
☐ Vermessungsunterlagen

**Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Altmark (ALFF Altmark)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Bauleitplanung wurden mit Stellungnahme vom 13.03.2023 bereits Bedenken hinsichtlich der Überplanung von Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen geäußert (§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Raumordnungsgesetz (ROG), Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) und Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005 (REP Altmark 2005), § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA)). Diese Bedenken behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Freiflächensolaranlage wird auf landwirtschaftlicher Nutzfläche und auf Konversionsflächen (Abriss ehemaliger Stallanlagen) geplant. Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan der Ortschaft Badingen sind diese Bereiche als Fläche für Landwirtschaft und Gewerbliche Baufläche dargestellt. Für die Freiflächensolaranlage werden ca. 22 ha Ackerland mit Ackerzahlen von 20 bis 41 Bodenpunkten in Anspruch genommen. Die bodenbedingte Anbaueignung der überplanten Flächen ist überwiegend sehr hoch. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen.

Stendal, 22.01.2024

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

vom: 06.12.2023

Mein Zeichen:

61220/1-84-1-2023, 2-330-1-2023

Bearbeitet von:

Katrin Krumsieg

Tel.: (03931) 633-105

E-Mail: [katrin.krumsieg](mailto:katrin.krumsieg@alff.mue.sachsen-anhalt.de)

[@alff.mue.sachsen-anhalt.de](mailto:alff.mue.sachsen-anhalt.de)

Akazienweg 25

39576 Stendal

Tel.: (03931) 633-0

Fax: (03931) 21 31 07

(03931) 633-100

E-Mail:

PoststelleSDL@alff.mue.sachsen-anhalt.de

sachsen-anhalt.de

Internet:

www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark

Hinweis auf den Datenschutz:

<http://isauri.de/alffaltmarks>

Sprechzeiten:

Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr

Besuche bitte möglichst

vereinbaren!

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF 1810
IBAN DE 21810000000081001500

Vorschlag für die Abwägung

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

2

Begründung:

3.1

3.2

- Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen hat der Gesetzgeber zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen, die zu beachten sind (siehe oben).
 - o Gemäß § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.
 - o Nach § 1 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Entsprechend der Grundsätze 84 und 85 des LEP 2010 LSA sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.
 - o Nach LEP 2010 LSA, Grundsatz 115 sind „Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.“
 - o Im Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt wird der Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe mit dem § 15 festgelegt. Nach § 15 des LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.
- Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MID) Punkt 6, zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass „die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung.“ Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark verfügt nicht über Flächen im benachteiligten Gebiet gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO). Die Arbeitshilfe stellt aber mit der oben genannten Aussage klar, dass die ertragsschwachen Standorte für Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden sollen.
- Der Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen im Landkreis Stendal (Leitfaden LK SDL) fordert auf Seite 13 die Prüfung von Planungsalternativen:
„Jegliche Darstellungen oder Festsetzungen in den notwendigen Bauleitplänen erfordern im Vorfeld ein gesamtträumliches Konzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Einheits- oder Verbandsgemeinde, um damit die städtebaulichen Entwicklungsabsichten unter Abwägung aller Belange wie Landschaftsbild, Umweltauswirkungen, Naturschutz, Beitrag zur Energiewende, Sicherung der Daseinsvorsorge usw. zu manifestieren.... Eine flächendeckende Prüfung des gesamten Gemeindegebietes ist auch im Rahmen der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan („in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“) erforderlich. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind die Standortmöglichkeiten und –alternativen von Freiflächensolaranlagen zu prüfen.“
- Die Einheitsgemeinde Stadt Bismark hat für die Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik im Rahmen der Bauleitplanung Leitgedanken Photovoltaik aufgestellt. Für diesen Bebauungsplan und die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich die Einheitsgemeinde auf die Leitgedanken Photovoltaik mit Stand vom 24.11.2021.
 - o Hier wird unter Punkt 2. festgelegt, dass die Nutzung von Konversionsflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich Vorrang vor der Nutzung von Landwirtschaftsflächen hat. Dazu ist eine Potentialanalyse für Konversionsflächen zu erstellen.
 - o In Punkt 4.4 wird die Einzelanlagengröße auf 20 ha und der Anteil der PV-Flächen an der Gemarkung mit 5 % begrenzt.
 - o Nach Punkt 4.5 sollte die Bodenwertzahl für die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für Freiflächenanlagen nicht über 45 liegen (Leitgedanken Photovoltaik Stand

Vorschlag für die Abwägung

3.1

3.2

Die Stadt Bismark hat geprüft, ob noch ungenutzte Konversionsflächen vorhanden sind, die als Standorte für Freiflächensolaranlagen geeignet wären. Außer einigen aufgelassenen Stallanlagen waren hier keine Flächenreserven vorhanden. Dabei wurde festgestellt, daß sich bei laufenden Solarparkplanungen im Stadtgebiet ungenutzte Stallanlagen bereits einbezogen wurden.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Alternative Planungsmöglichkeiten bestanden nicht. Die emissionsfreie Erzeugung von Elektroenergie aus regenerativen Quellen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.
Bei der Planung wurde darauf geachtet höher wertige Lebensräume möglichst zu erhalten und neue Gehölze zu pflanzen, um den Eingriff in den Naturhaushalt und in die Landschaft möglichst zu reduzieren.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

3

- 24.11.2021, die 1. Änderung der Leitgedanken Photovoltaik vom 23.11.2022 gibt eine Bodenwertzahlgrenze von 30 Bodenpunkten vor).
- Nach Punkt 4.7 muss eine landwirtschaftliche Nutzung durch Tierbeweidung möglich sein.
 - Weiterhin wird nach Punkt 4.8 dem Bau von PV-Anlagen entlang der Bahnlinie und BAB Vorrang eingeräumt.

In der Begründung zum o.g. Bebauungsplan werden u. a. folgende Argumente zur Überplanung der Landwirtschaftsfläche mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgetragen:

- Nach Punkt 5: Planinhalt und Städtebauliches Konzept stellen die Landwirtschaftsbetriebe Flächen mit geringen Ackerwertzahlen für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen zur Verfügung. Gerade auf diesen Flächen seien die Ernteerträge als Folge des Klimawandels vermindert. Den Landwirten würde sich dadurch ein weiteres wirtschaftliches Standbein für ihren landwirtschaftlichen Betrieb eröffnen.
- Laut vorliegenden Unterlagen verpachtet hier ein Landwirtschaftsbetrieb seine Eigentumsflächen für die Gewinnung von Solarenergie. Das entspräche auch dem politischen Ziel, die regenerativen Energien weiter auszubauen.

3.3

Aus landwirtschaftlicher Sicht kann den Argumenten des Planers teilweise gefolgt werden. Allerdings geht aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor, ob, wie im Leitfaden LK SDL und in den Leitgedanken Photovoltaik der EHG Stadt Bismark gefordert, weitere Konversionsflächen in der EHG Stadt Bismark zur Verfügung stehen, bevor landwirtschaftliche Nutzflächen überplant werden. Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, können unter Beachtung der Anbaueignung und agrarstrukturellen Belange landwirtschaftliche Nutzflächen in die Planung für Photovoltaikfreiflächenanlagen einbezogen werden.

3.4

Ich verweise hiermit noch einmal auf die Wichtigkeit der Erstellung eines Gesamträumlichen Konzepts Photovoltaik zur Gesamtbetrachtung des Verwaltungsbereiches der Einheitsgemeinde Stadt Bismark. Hier sollte dargelegt werden, ob Konversions- oder Brachflächen oder schwächer bonitierte Böden für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen. Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, sollten unter Beachtung der Anbaueignung und agrarstrukturellen Belange landwirtschaftliche Nutzflächen in die Planung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen einbezogen werden. Dadurch kann verhindert werden, dass es ohne gemeindliche Steuerung punktuell zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Übermaß kommt.

Werden die Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsflächen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht berücksichtigt, sind folgende Hinweise aus landwirtschaftlicher Sicht zu beachten:

- Durch die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit einer Freiflächensolaranlage sind zwei Landwirtschaftsbetriebe mit Tierhaltung vom Flächenentzug erheblich betroffen. Sie verlieren durch die Überplanung der Landwirtschaftsflächen jeweils 11 % ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- Durch die Errichtung der geplanten Freiflächensolaranlage wird ca. 2,7 % der Landwirtschaftsfläche der Gemarkung Badingen entzogen. Die Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Ich verweise hier noch einmal auf den o. g. Grundsatz 115 des LEP 2010, dass die für die Landwirtschaft geeigneten und von der Landwirtschaft genutzten Böden zu erhalten sind und eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen nur erfolgen soll, wenn ... nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann."
- Die überplante Landwirtschaftsfläche wird, wie oben erwähnt, von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit den Bewirtschaftern der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden.
- Die Standorte der Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden in der Regel eingezäunt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt an der östlichen und südlichen Seite an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei Anlage des Zaunes ist der § 24 Abs. 2 Nachbargesetz Sachsen-Anhalt - NbG (Abstand Einfriedung zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken) zu beachten.

Vorschlag für die Abwägung

3.3 Auf Teilflächen wurden im Bestand vorhandene nicht mehr genutzte Stallanlagen in den Änderungsbereich einbezogen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

3.4 Die Stadt Bismark hat geprüft, ob noch ungenutzte Konversionsflächen vorhanden sind, die als Standorte für Freiflächensolaranlagen geeignet wären. Außer einigen aufgelassenen Stallanlagen waren hier keine Flächenreserven vorhanden. Dabei wurde festgestellt, daß sich bei laufenden Solarparkplanungen im Stadtgebiet ungenutzte Stallanlagen bereits einbezogen wurden.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

4

- Nach § 27 NbG ist die Absicht zur Errichtung einer Einfriedung dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes schriftlich anzuzeigen.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Krumsieg



Vorschlag für die Abwägung

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

4.

Von: Scholz, Anja Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de
 Betreff: 1. Änderung des Teilflächennutzungsplan der Ortschaft Badingen
 Datum: 10. Januar 2024 um 09:00
 An: info@planung-herger.de

AS

Sehr geehrter Herr Herger,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Teilflächennutzungsplan:

4.1

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 1. Änderung des hier benannten Teilflächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.

Hinweis:
 Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
 Scholz

—
Anja Scholz
 Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 Dessauer Straße 70
 06118 Halle (Saale)
 Tel.: (0345) 514 2615
 Fax: (0345) 514 2118
 E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de
 Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Vorschlag für die Abwägung

4.1 Die Behörde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.
 Die aufgeführten Gesetzlichkeiten werden beachtet.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

4.2

Von: Heine, Renate Renate.Heine@lvwa.sachsen-anhalt.de
Betreff: 1. Änderung des Teilflächennutzungsplan der Ortschaft Badingen
Datum: 11. Januar 2024 um 14:46
An: info@planung-herger.de



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: 1. Änderung des Teilflächennutzungsplan der Ortschaft Badingen
Stadt: Bismark (Altmark)
Ortsteil: Badingen
Landkreis: Landkreis Stendal
Aktenzeichen: 21101/00-4403/2024.FNP
Kurzbezeichnung: Bismark (Altmark)-4403/2024.FNP-OT Badingen, 1. Änderung Teil-FNP

Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.

Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.

Im Auftrag

Heine

--
Renate Heine
Referat Immissionsschutz
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2795
Fax: 0345 514 2512
E-Mail: renate.heine@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Vorschlag für die Abwägung

4.2 Die Behörde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.
Es werden keine Transformatoren dieser Spannungsebene im Änderungsbereich errichtet.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

5.



Avacon Netz GmbH, Philipp-Müller-Straße 20-22, 39638 Gardelegen

Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner/SRL
Mulackstraße 37
10119 Berlin

Avacon Netz GmbH
Philipp-Müller-Straße 20-22
39638 Gardelegen
www.avacon-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Klaus Gryska
DNMG
M 01 51-12 20 20 07
klaus-peter.gryska@avacon.de

Datum
4. Januar 2024

Betreff: Entwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft Badingen, Ortsteil Badingen
hier: Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange und von der Planung betroffen sind, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB

Unsere Vorgangsnummer: 1018121-AVA (bitte bei Schriftverkehr stets mit angeben)

5.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Beteiligung an o.g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage geben wir zum o. g. Vorhaben grundsätzlich unsere Zustimmung.

Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant. Näheres zur derzeitigen Leitungslage entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass:

- Umverlegungen unserer Anlagen möglichst vermieden werden
- Mindest-/ Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden
- einer Über- / Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorherige Abstimmung nicht zugestimmt wird
- bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist
- bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, uns dieses spätestens 30 Werktage zuvor anzuzeigen und mit uns abzustimmen ist
- eine Kostenübernahme geregelt u. eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss
- die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon Netz GmbH in Gardelegen zu erfolgen hat

Umweltfreundlich gedruckt auf Recyclingpapier

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312

Mitglieder der Geschäftsführung
André Bruscheck
Christian Ehret
Frank Schwermer

Vorschlag für die Abwägung

8.1

Die Behörde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.
Die bestehenden Stromverteilungsanlagen werden von der Planung nicht berührt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Die Zustimmung zum Vorhaben entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.

Bitte beteiligen Sie uns an der weiteren Planung, insbesondere dann, wenn Detailbauplanungen im dringlich gesicherten Schutzstreifen unserer Leitungen anstehen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten „Avonung Leuchtzeichenanweisung“.

Mit freundlichen Grüßen
Avacon Netz GmbH

Klaus-Peter Gryska

i.A.
Klaus Gryska

Digital unterschrieben von
Klaus-Peter Gryska
Datum: 2024.01.04
14:51:29 +01'00'

Vorschlag für die Abwägung

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

6



Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Ost PT124
Huylandstraße 18, 38820 Halberstadt

Dipl.-Ing. Volker Herger
Mulackstr. 37
10119 Berlin
Deutschland

E-Mail:
info@planung-herger.de

Lukas Zimmermann | Ost – Sachsen-Anhalt
+493915852416 | Lukas-Zimmermann@telekom.de
11.12.2023
Lfd. Nr.: Ost24_2023_75418
Betrifft: Bebauungsplan "Solarpark Badingen" Ortschaft Badingen, Ortsteil Badingen

6.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung und möchte auf folgendes hinweisen.

Die Äußerungen des Vorhabenträgers nehmen wir zur Kenntnis. Unsere Stellungnahme vom 17.02.2023, AZ: PT124, Fachreferent Team Betrieb, Lukas Zimmermann, Ost24_2023_31853 gilt unverändert weiter.

Wir danken für Ihre Bemühungen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Lukas Zimmermann
i. A. Zimmermann
Lukas Zimmermann

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 151, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Vorschlag für die Abwägung

6.1 Der Träger öffentlicher Belange äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

07.



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Richard-Wagner-Str. 9 • D-06114 Halle

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Mulackstraße 37
10119 Berlin

Dr. Götz Alper
Abteilung Archäologie
Referat/Letter Nord
Landkreise Börde und Stendal
Telefon: 039 292 / 6998 14
Telefax: 039 292 / 6998 50
galper@lida.sachsen-anhalt.de
www.archhsa.de

Vorhaben: 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft Badingen, Ortsteil Badingen

Ihre E-Mail vom: 06.12.2023 Ihr Zeichen: 21.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale. Weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im Umfeld der geplanten Maßnahme; zur Ausdehnung vgl. Anlage, blaue Schrägschraffur.

Bei den archäologischen Kulturdenkmälern im Bereich des Vorhabens handelt es sich um Siedlungen der Römischen Kaiserzeit sowie um eine mittelalterliche Siedlung (Ortsakte Badingen, Fpl. 1004, 1007). Die Siedlungen mit außergewöhnlich reichem Fundmaterial sind von hohem dokumentarischem Wert.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden (vgl. DenkmSchG LSA § 14.2). Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesebefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landesbankpost Sachsen-Anhalt
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF 3310
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg

Vorschlag für die Abwägung

07.1

Die den Änderungsbereich berührenden archäologischen Denkmalsbereiche wurden in der Planzeichnung dargestellt. Somit ist die Anstoßfunktion gegeben und eine Berücksichtigung in den nachfolgenden weiterführenden Planungsschritten sichergestellt.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Das Vorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit und des Mittelalters zutage. Die topographische Lage in einem leicht erhöhten Gelände am zwischen Feuchtgebieten (Badinger Bäche, Secantsgraben/Schaugraben) ist prädestiniert für vor-/frühgeschichtliche Siedlungstätigkeit.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdengriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden.

Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in

Vorschlag für die Abwägung

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird.

Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. G. Alper

Anlage(n) - Kartierung bisher bekannt gewordener archaischer Kulturdenkmale
Verteiler - Landkreis Stendal: Untere Denkmalschutzbehörde,
Postfach 158, 39554 Harsestedt Stendal
- LDA Abt. 2 (Fr. Schier - per E-Mail)



Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

08.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Mulackstraße 37
10119 Berlin

vorab per E-Mail



**Landesamt für
Vermessung
und Geoinformation**



1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Stadt Bismark, Ortschaft Badingen, Ortsteil Badingen

Stendal, 11.01.2024

hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Anlagen:

- 1) Festpunktübersicht
- 2) Merkplatt über die Bedeutung und Erhaltung der TP
- 3) Auszug aus dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
52b - 2023-21265-V24

Sehr geehrte Damen und Herren,

bearbeitet von:
Frau Peters

gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken.

Telefon: 03931-252420

Grundsätzlich sind die Belange des LVerMGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:

**Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers**
Mo – Fr 8 – 13 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme
und Information:
Di 13 – 18 Uhr

08.1

1. Im Bereich des Planungsgebietes befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, § 5) der Kategorie „Benutzungsfestpunkte“.
- Unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung dieses Festpunktes durch konkrete Baumaßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden.
- Koordinaten des Festpunktes zu Planungszwecken können im Dez. 53 angefordert werden.
- Des Weiteren bitte ich, im Verfahrensablauf die im Merkblatt [Anlage 2] und im Gesetzesauszug [Anlage 3] gemachten Hinweise bzw. Vorschriften zu beachten.
- Der Festpunkt ist aus der Festpunktübersicht zu entnehmen [Anlage 1].

Standort Stendal
Telefon: 03931 252-0
Fax: 03931 252-499
E-Mail: poststelle.stendal.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-
Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE21810000000081001500
BIC: MARKDEF1810
USt-IdNr.: DE 232963370

Vorschlag für die Abwägung

08.1 Die gesetzlich geschützten Festpunkte werden bei der Planung beachtet und vor einer Beeinträchtigung geschützt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt**08.2**

2. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Flächennutzungsplan) der **Geschäftsstelle des Gutachterausschusses** beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.

Hinweis:

Auf die Erhebung, automatisierte Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Datenschutzerklärung des LVermGeo wird hingewiesen. Die Datenschutzerklärung finden Sie unter www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

S. Peters
Sylvia Peters

Vorschlag für die Abwägung

08.2 Dem Gutachterausschuß wird nach Verfahrensabschluß eine Planunterlage übersandt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

09.

Von: Support leitungsauskunft@breitband-altmark.de
Betreff: Re: ENTWURF der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft Badingen, Ortsteil Badingen [#454716]
Datum: 7. Dezember 2023 um 13:58
An: Volker Herger info@planung-herger.de
Kopie: BIS-ALS-Altfall jschmitz@sis-stendal.de, BIS-Wasserv-Bismark wvbkunze@web.de, BIS_ALFF poststellesd@alf.mule.sachsen-anhalt.de, BIS_Arn-Goldbeck kuhlmann@arneburg-goldbeck.de, BIS_AVACON fremdplanung@avacon.de, BIS_DENKM-BAU Ischier@lda.stk.sachsen-anhalt.de, BIS_DENKM-BODEN galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de, BIS_Gardelegen bauamt@gardelegen.de, BIS_LAGB-LSA stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de, BIS_LK-Stendal bauamt@landkreis-stendal.de, BIS_LStraBB-Stendal poststellenord@lsbb.sachsen-anhalt.de, BIS_LVWA poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de, BIS_MID poststelle-mid@sachsen-anhalt.de, BIS_Osterburg birgit.schlecker@osterburg.de, BIS_RGPI peter.grunenberg@rpg-altmark.de, BIS_Stadt_Kalbe Ikräuter@stadt-kalbe-milde.de, BIS_Stadt-Stendal planungsamt@stendal.de, BIS_Telekom lukas-zimmermann@telekom.de, BIS_UHV-Milde uhv.milde-biese@t-online.de, BIS_VERM/GEO poststelle.stendal.lvermgeo@sachsen-anhalt.de



09.1

Sehr geehrter Herr Herger,
anbei überreiche ich Ihnen die gewünschte Leitungsauskunft zum BV Teilflächennutzungsplan Ortschaft Badingen, OT Badingen - 1. Änderung als dxf und PDF.
Des Weiteren bitten wir um Beachtung unserer Leitungsschutzanweisung, die sich ebenfalls in der Anlage befindet.
verwendetes KBS: EPSG:4258 - ETRS89 - Geographisch

Mit freundlichen Grüßen
Das Support Team des ZBA

Zweckverband Breitband Altmark

Hauptsitz | An der Altmarkpassage 3bl 29410 Hansestadt Salzwedel
Telefon 03901 85 62 890 | Telefax 03901 85 62 899
E-Mail leitungsauskunft@breitband-altmark.de
Internet <https://www.breitband-altmark.de>

Diese E-Mail kann vertrauliche und/ oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.



Anlage_Leitungs
schutz...ng.pdf



231207_Leitung
sausku...ng.dxf



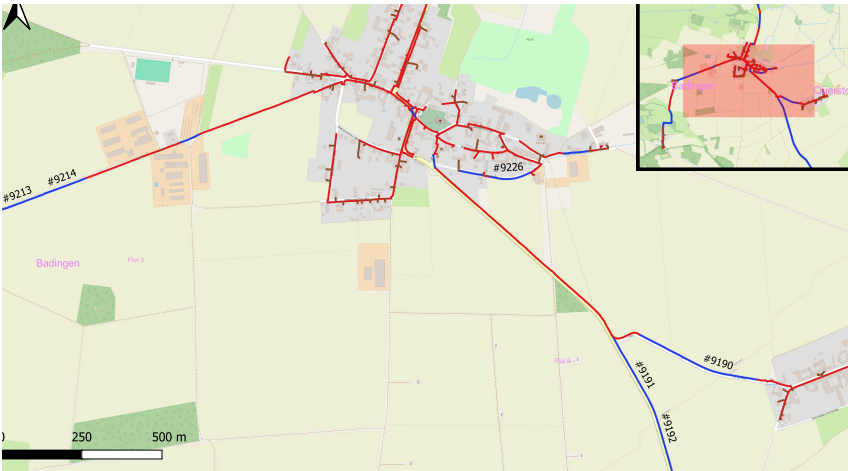
231207_Leitung
sausku...ten.zip



Bohrprotokolle.z
ip

Vorschlag für die Abwägung

09.1 Der Zweckverband Breitband äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.
Die Kommunikationstrasse verläuft innerhalb der Gemeindestraße.
Die Sonderbauflächen werden nicht berührt.



Da unser Netz ständig
erweitert wird hat diese
Planauskunft eine
Gültigkeit bis zum:

06.03.2024

Zeichenerklärung:

- klassischer Tiefbau: —
- Spülbohrtrasse: —
- Pressung: —
- Pflugtrasse: —



Plan: teilflächennutzungsplan Ortschaft Badingen, OT
Badingen - 1. Änderung

Ort: Badingen (Übersicht)

Straße: k. A.

Datum: 07.12.2023

Bearbeiter: Aldo.Frische

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

10.



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Mulackstraße 37
10119 Berlin

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Entwurf - 1. Änderung Teilflächennutzungsplan der Ortschaft Badingen, Ortsteil Badingen

Ihr Zeichen:

10.01.2024
32-34290-1029/3/938/2024

Tim Kirchhoff
Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 06.12.2023 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Entwurfs der 1. Änderung des oben genannten Teilflächennutzungsplans um eine Stellungnahme.

10.1

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben (1. Änderung des Teilflächennutzungsplans Badingen) nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)
Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190
www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Vorschlag für die Abwägung

10.1

Das Landesamt äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Seite 2/2

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Planungsbereich nicht vor.

Herr Thurm (Tel.: 0345-13197-275)

Geologie

Die Stellungnahme des LAGB, Abteilung Geologie, vom 13.03.2023 ist weiterhin gültig.

Frau Hähnel (Tel.: 0345-13197-352)

Hinweis

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirchhoff

Vorschlag für die Abwägung

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Vorschlag für die Abwägung

11.



REGIONALE
PLANUNGSGEMEINSCHAFT
ALTMARK
Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark • Ackerstr. 13 • 29410 Harstedt/ Salzwedel

Bearbeiter/in: Herr Grunenberg

Telefon: 03901 3017-144

Ihr Schreiben: 06.12.2023

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: RePA - Gr ST-2023-0152

E-Mail: peter.grunenberg@rpg-altmark.de

Datum: 09. Januar 2024

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark als Träger der Regionalplanung gemäß § 2 Abs. 4 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015, GVBl. LSA Nr. 9/2015 (In Kraft getreten am 01.07.2015) in der derzeit gültigen Fassung

Aktenzeichen:

Vorhaben:

1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft Badingen, OT Badingen

Entwurf des vBP „Solarpark Badingen“ der Ortschaft Badingen, OT Badingen

Antragsteller:

Dipl.-Ing. Volker Herger

Mulackstraße 37

10119 Berlin

Lage:

Landkreis:

Landkreis Stendal

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 87. Sitzung am 22.06.2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) beschlossen.

Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen

Telefon: 03901 3017-0

Telefax: 03901 3017-18

E-Mail: info@altmark.eu

Bankverbindung: Sparkasse Altmark/West

IBAN: DE22 8105 5555 3000 0127 95

BIC: NOUAEF21SAW

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

11.1

11.2

Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden.

In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Peter Grunenberg

Verteiler
MID Frau Krüger

Vorschlag für die Abwägung

- 11.1 Die Behörde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.
- 11.1 Die oberste Landesentwicklungsbehörde wird am Planverfahren beteiligt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

12.



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Nord
Sachsenstraße 11 a, 39576 Stendal

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Mulackstraße 37
10119 Berlin

Entwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft Badingen

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Herger,

mit e-mail vom 06.12.2023 wurde der Regionalbereich Nord der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zu o. g. Vorhaben gebeten.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB durch die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes keine Betroffenheit besteht. Das Vorhabengebiet grenzt an keine Straßen unserer Baulast oder wird von diesen durchzogen.

Es werden daher seitens der LSBB keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben erhoben und es ergehen keine Hinweise oder Forderungen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Schlieffe

Sachsen-Anhalt

#moderndenken

Hansestadt Stendal,
19.12.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
V. Herger/06.12.2023

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:
N2116-21100- Entwurf 1.
Änd.TFNP Badingen

Bearbeitet von:
Frau Jähmig
gabriele.jaehmig@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -
Tel.: +49 3931 687-107
Fax: +49 3931 687-122

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Nord
Sachsenstraße 11 a
39576 Hansestadt Stendal

E-Mail - Adresse
poststellenord@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutzerklaerung>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810

Vorschlag für die Abwägung

12.1

Die Landesstraßenbehörde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

13.

Von: Herbert Kunze wvbkunze@web.de
Betreff: Aw: ENTWURF der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft Badingen, Ortsteil Badingen
Datum: 6. Dezember 2023 um 19:19
An: Volker Herger info@planung-herger.de
Kopie: Astrid Miehe wv_bismark@t-online.de



13.1

ENTWURF der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft Badingen, Ortsteil Badingen
hier:
Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange und von der Planung betroffen sind, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Herger,
der Wasserverband Bismark (WVB) wird von der Umsetzung des Entwurfes der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft Badingen, Ortsteil Badingen, gemäß der am 06.12.2023 eingegangenen Unterlagen in seinen Belangen nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Kunze
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Bismark Wartenberger Chaussee 13 39629 Bismark (Altmark)
Tel.: 039089 2141

Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet. Die Informationspflichten gemäß Artikel 13/14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie in der Bekanntmachung zur DSGVO vom 19.06.2018 des Wasserverbandes Bismark (WVB) veröffentlicht in den Amtsblättern des Landkreises Stendal Nr. 21/2018 Seite 141 und des Altmarkkreises Salzwedel Nr. 07/2018 Seite 48 zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Bekanntmachung zur DSGVO des WVB veröffentlicht in den Amtsblättern des Landkreises Stendal Nr. 18/2019 Seite 129 und des Altmarkkreises Salzwedel Nr. 07/2019 Seite 53.

Diese E-Mail kann Verbandsgeheimnisse unterliegende oder sonstige vertrauliche Informationen enthalten. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, ist Ihnen eine Kenntnisnahme des Inhalts, eine Vervielfältigung oder Weitergabe der E-Mail ausdrücklich untersagt. Bitte benachrichtigen Sie uns und vernichten Sie die E-Mail. Der Absender hat alle erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen, dass die Anlagen dieser E-Mail frei von Computerviren o. Ä. sind. Gleichwohl schließen wir die Haftung für jeden Schaden aus, der durch Computerviren o. Ä. verursacht wurde, soweit wir nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Gesendet: Mittwoch, 06. Dezember 2023 um 13:17 Uhr
Von: "Volker Herger" <info@planung-herger.de>
An: "BIS_ALFF" <poststellesd@alff.mule.sachsen-anhalt.de>, "BIS_Arn-Goldbeck" <kuhlmann@arneburg-goldbeck.de>, "BIS_AVAcon" <fremdplanung@avacon.de>, "BIS_Breitband" <leitungsauskunft@breitband-altmark.de>, "BIS_DENKM-BAU" <lschier@lda.stk.sachsen-anhalt.de>, "BIS_DENKM-BODEN" <galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de>, "BIS_Gardelegen" <bauamt@gardelegen.de>, "BIS_LAGB-LSA" <stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de>, "BIS_LK-Stendal" <bauamt@landkreis-stendal.de>, "BIS_LStraBB-Stendal" <poststellenord@lsbb.sachsen-anhalt.de>.

Vorschlag für die Abwägung

13.1 Der Wasserverband äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

14.

EINHEITSGEMEINDE
Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin



Algenstedt, Berge, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Gardelegen, Hemstedt, Hottendorf, Jeggau, Jävenitz, Jerchel, Jeseritz, Kassieck, Kloster Neuendorf, Köckte, Letzlingen, Lindstedt, Mieste, Miesterhorst, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Solpke, Wannefeld, Wiepke, Zichtau

• Hansestadt Gardelegen • Postfach 11 41 • 39631 Hansestadt Gardelegen •

- per E-Mail an: info@planung-herger.de-

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Mulackstraße 37
10119 Berlin

Dezernat II	Bauen und Finanzen
Amt	Bauamt
Gebäude	Haus II, Rudolf-Breitscheid-Str. 3
Raum	116
Auskunft erteilt	Frau Kusian
Telefon	03907 716 186
E-Mail	saskia.kusian@gardelegen.de
Aktenzeichen	

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum 13.12.2023
--------------------	-------------	---------------	---------------------

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
zum Entwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft Badingen,
Ortsteil Badingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Schreiben vom 06.12.2023 zugesandten Unterlagen zum o.g. Vorhaben sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft worden.

Seitens der Hansestadt Gardelegen bestehen keine Bedenken oder Einwände. Die Belange der Hansestadt Gardelegen werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Ottmar Wiesel
Bauamtsleiter

Hansestadt Gardelegen
Rudolf-Breitscheid-Straße 3
39638 Hansestadt Gardelegen
Telefon: 03907 716 0
Telefax: 03907 716 111, 716 220
E-Mail: info@gardelegen.de
Online: www.gardelegen.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Altmark West
IBAN: DE30 8105 5555 3030 0040 81
Swift: NOLADE21SAW

Volksbank Gardelegen
IBAN: DE13 8109 3034 0000 1501 50
Swift: GENODEF1GA1

Vorschlag für die Abwägung

17.1 Die Nachbargemeinde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

15.

Von: Martin.Eisenhut@stendal.de
Betreff: Stellungnahme zu ENTWURF des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Badingen" Ortschaft Badingen, Ortsteil Badingen + ENTWURF der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft Badingen, Ortsteil Badingen
Datum: 14. Dezember 2023 um 14:02
An: info@planung-herger.de
Kopie: Planungsamt@stendal.de

M

Sehr geehrter Herr Herger,

Sie haben mit der Mail von 14.12.2023 um Stellungnahme für den Entwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft Badingen, Ortsteil Badingen, sowie den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Badingen" Ortschaft Badingen, Ortsteil Badingen gebeten. Hiervon sind keine Belange der Hansestadt Stendal betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Martin Eisenhut
Sachbearbeiter Planung und Stadtentwicklung

Hausanschrift: Moltkestr. 34-36 • 39576 Hansestadt Stendal
Tel.: 03931 65-1545 • Fax.: 03931 65-1540
E-Mail: martin.eisenhut@stendal.de

HANSESTADT STENDAL

Der Oberbürgermeister

Postanschrift: Markt 1 • 39576 Hansestadt Stendal

Zentrale: Tel.: 03931 65-0 • Fax.: 03931 65-1000

E-Mail: stadt@stendal.de

Internet: www.stendal.de

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal

IBAN: DE3781050553010011554 • BIC-Code: NOLADE21 SDL

Die E-Mail-Adressen dienen ausschließlich Mitteilungen und Auskünften. Eine Nutzung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ist ausgeschlossen.

Der Umwelt zu Liebe: Überlegen Sie bitte, ob Sie diese E-Mail wirklich ausdrucken müssen.

Vorschlag für die Abwägung

17.1

Die Nachbargemeinde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

16.

[illegible]

öffentliche Auslegung Bauteilplanverfahren zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der EHG Bismark (Altmark) OT Badingen
Stand: 23.08.2023

Seite 1

Vorschlag für die Abwägung

16.1 Innerhalb des Auslegungszeitraumes wurden von Bürgern keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert.